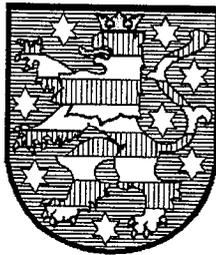


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes
5. des Kindes

zu 3 bis 5:  
gesetzlich vertreten durch die Eltern  
Anschrift zu 1 bis 5:

zu 1 bis 5 Prozessbevollm.:

**- Kläger -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

---

die Richterin Lötsch als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **31. Mai 2021** für Recht erkannt:

1. Soweit die Klägerin zu 2) betroffen ist, wird der Bescheid der Beklagten vom 19. März 2018 (7340555 - 160) hinsichtlich der Ziffern 1, 3-6 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu 2) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Soweit die Kläger zu 1) und 3) – 5) betroffen sind, wird der Bescheid der Beklagten vom 19. März 2018 (7340555 - 160) hinsichtlich Ziffer 6 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 1) und 3) – 5) jeweils zu 4/25, die Beklagte trägt die Kosten zu 9/25.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird nachgelassen, die jeweils gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweils vollstreckende Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration (im Folgenden: Bundesamt), mit welchem ihre Asylbegehren abgelehnt wurden.

Sie sind russische Staatsangehörige und tschetschenische Volksangehörige. Sie reisten nach Angaben der Kläger zu 1) und 2) – den Eltern der Kläger zu 3) bis 5) – am 25. Dezember 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 16. Januar 2018 förmliche Asylanträge.

In der Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger zu 1) im Wesentlichen an, dass am 6. Februar 2017 zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr vier Personen zu ihnen nach Hause gekommen seien, inklusive eines Polizisten. Sie hätten ohne Erklärung das Haus durchsucht und ihn dann im Auto nach Gudermes gebracht. Dort sei er durchsucht worden, sie hätten ihm seine

Zigaretten und sein Feuerzeug abgenommen. Ein Polizist habe dann seine linke Hand genommen und das brennende Feuerzeug darunter gehalten. Er sei immer wieder nach seinem Schwager gefragt worden. Dass dieser Probleme mit staatlichen Stellen gehabt habe, sei ihm nicht bekannt gewesen. Die Polizisten hätten ihm auch gedroht. Nach eineinhalb Stunden sei er an einen anderen Ort verbracht worden, dort sei er ausgelacht, beleidigt, beschimpft und zusammen geschlagen worden. Danach sei er zurück ins Polizeirevier gebracht und am frühen Morgen von einem Verwandten abgeholt und ins Krankenhaus gebracht worden, wo er zwei Wochen gewesen sei. Er habe eine Gehirnerschütterung und eine gebrochene Rippe gehabt. Im Krankenhaus habe sich herausgestellt, dass der Grund für seine Verhaftung gewesen sei, dass sein Schwager homosexuell sei. Dieser habe es nie offensichtlich zugegeben, sondern versteckt gehalten. Partner sei festgenommen worden und habe die Identität seines Partners verraten. Anscheinend habe der Schwager erfahren, dass man ihn suche und sich bei der jüngeren Schwester versteckt. Diese habe zusammen mit ihrem Ehemann dafür gesorgt, dass nach Moskau habe reisen können. Am selben Tag sei seine Ehefrau und seine Schwägerin mit ihrem Ehemann und auch sein Schwiegervater verhaftet worden. Noch im Krankenhaus seien zwei Polizisten in Zivil zu ihm gekommen und hätten ihn aufgefordert, den Aufenthaltsort seines Schwagers mitzuteilen, sobald er ihn erfahre. Anfang März 2017 seien wieder zwei Polizisten zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn zum Polizeirevier in Khasav Yurt gebracht. Man habe ihm Blut abgenommen und eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt. Weiterhin hätten sie die Daten sämtlicher Verwandter notiert, auch Autokennzeichen, Adressen und Ähnliches. Ihm sei gesagt worden, es handele sich um eine prophylaktische Registrierung und eine Routinemaßnahme, er hätte keine Schwierigkeiten zu erwarten. Er sei sodann entlassen worden und ein paar Tage später sei der Ortpolizist gekommen und habe Unterlagen über das Haus eingefordert und ihm gesagt, dass er unter Beobachtung stünde. Er solle sich zudem melden, wenn er die Stadt verlassen wolle. Wenn er nach Dagestan wollte, habe er persönlich bei der Polizei vorsprechen und eine Genehmigung einholen sollen. Der Ortpolizist sei einmal die Woche gekommen. Über ihn sei er auch zum Polizeirevier geladen worden, meistens nachts zwischen 21:00 und 22:00 Uhr. Dort habe er immer die gleichen Fragen gestellt bekommen. Zugleich seien auch „Kadirovzi“ zu ihm gekommen. Sie seien immer in der Nacht gekommen und hätten das Haus durchsucht und ihn beschimpft, aber nicht geschlagen. Seine Ehefrau habe hiervon psychische Probleme bekommen. Sein Schwiegervater sei wegen angeblichen Drogenbesitzes zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilt worden. Er sei sich sicher, dass seinem Schwiegervater die Drogen untergeschoben worden seien. In Tschetschenien seien Gerüchte verbreitet

worden, dass sein Schwager in Moskau verhaftet und zurück nach Tschetschenien gebracht worden sei. Dort habe es eine nicht öffentliche Verhandlung gegeben und er solle sich jetzt in Haft befinden. Genaueres habe auch eine Schwiegermutter nicht erfahren können. Er aber sei sicher, dass man Artur umgebracht hätte, wenn man ihn gefunden hätte. Im September 2017 habe er sich an Memorial in Makhachkala gewandt, dort habe er die Auskunft erhalten, dass man ihm nicht helfen könne, solange er keine Bestätigung der Polizei habe, dass er und seine Verwandten dort registriert seien. Eine solche Bescheinigung habe er jedoch nicht bekommen, aus Angst habe er es nicht weiter verfolgt. Am 8. oder 9. November 2017 sei er mit seiner Familie nach Kaliningrad gereist. In Kaliningrad habe er keine Arbeit gefunden, sie hätten von Ersparnissen und der Verkaufssumme seines Autos gelebt. Weiter sei er davon ausgegangen, dass er außerhalb Tschetscheniens keine Probleme bekommen würde, da „diese“ Registrierung nach russischem Recht eigentlich nicht zulässig gewesen sei. Zunächst sei auch alles ruhig gewesen und er von niemanden belästigt worden. Eines Tages sei der in Kaliningrad zuständige Ortspolizist gekommen und hätte ihre Daten registriert. Er habe gesagt, er müsse erfassen, wer in seinem Bereich wohne. Zwei Tage später seien wieder tschetschenische Sicherheitskräfte gekommen und hätten sie beleidigt. Seine Ehefrau sei der Meinung gewesen, dass sie bei ihnen waren, um ihn mitzunehmen, er wisse es aber nicht. Sie sei hysterisch geworden und hätte geschrien und geweint. Als daraufhin eine Nachbarin gekommen sei, seien die Tschetschenen gegangen. Sie hätten sich ein Woche bei Bekannten versteckt und seien dann ausge-reist.

Die Klägerin zu 2) trug in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt im Wesentlichen vor, dass Anfang Februar 2017 vier Männer zu ihnen nach Hause gekommen seien und angefangen hätten, das Haus zu durchsuchen. Drei der Männer hätten ihren Ehemann mitgenommen, der Vierte habe immer wieder nach ihrem Bruder gefragt. Als sie geantwortet habe, dass er ihres Wissens nach bei ihrer Mutter sei, sei ihr vorgeworfen worden, den Aufenthaltsort des Bruders zu verschweigen. Er habe sie beschimpft und vorgeworfen, wie ihr Bruder zu sein. Dann seien andere Männer gekommen und hätten sie mitgenommen, die Kinder habe sie bei ihrer Schwester gelassen. Beim Verhör auf dem Polizeirevier sei sie immer wieder nach ihrem Bruder gefragt worden. Man habe ihr das Kopftuch abgenommen und gedroht, die Familie zu Terroristen zu machen und sie beleidigt. Nach zwei bis drei Stunden sei ihr Vater zu ihr gebracht worden, auch ihm habe man nach gefragt und gedroht, ihm Drogen unterzuschieben. Dann sei ihr Vater vor ihren Augen zusammengeschlagen worden, sie selbst sei getreten und geschubst worden. Weder sie, noch ihr Vater hätten gewusst, wo Artur sich aufhalte. Über Nacht sei sie im Keller festgehalten und am Morgen entlassen worden, wobei ihr gedroht worden sei, dass es

für die Familie der „Schwuchtel“ noch nicht vorbei sei. In der Nacht hätten sie in der Wohnung ihrer Eltern Drogen versteckt und dann ihren Vater gequält, woraufhin dieser ein Geständnis unterschrieben habe und zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Nach der Entlassung ihres Ehemannes aus dem Krankenhaus hätten ihre Probleme begonnen. Der Ortopolizist sei gekommen und habe mitgeteilt, dass ihr Ehemann bei einer Liste der Polizei gemeldet sei. Immer wieder seien tschetschenische Militärangehörige zu ihnen nach Hause gekommen und hätten nach ihrem Bruder gefragt. Später hätten sie den Grund erfahren, ihr Bruder sei homosexuell. Einmal in der Woche sei die dagestanische Polizei gekommen und nachts seien die Tschetschenen gekommen. Es habe Gerüchte gegeben, dass ihr Bruder verhaftet und verurteilt worden sei, sie wisse jedoch nicht, ob dies stimme. Manchmal sei erzählt worden, er sei getötet worden, ein anderes Mal, er habe fliehen können. Trotzdem hätten die Belästigungen nicht aufgehört. Im Herbst 2017 seien sie nach Kaliningrad gezogen, sie seien am 8. November losgefahren und am selben Tag dort angekommen. Am 15. Dezember 2017 sei der zuständige Ortopolizist zu ihnen nach Hause gekommen, dieser habe ihre Personalien aufgenommen. Zwei Tage später seien erneut tschetschenische Militärangehörige ohne Uniformen gekommen und haben ihren Ehemann mitnehmen wollen. Da sie laut geschrien und geweint habe, seien die Nachbarn gekommen und ihr Ehemann nicht mitgenommen worden. Die Tschetschenen hätten gedroht, dass sie sich nicht verstecken könnten. Sie seien sofort zu Freunden gegangen und dann ausgereist.

Der Kläger zu 1) gab zudem an, bereits viermal wegen Nierensteinen operiert worden zu sein, diese bildeten sich regelmäßig. Die Klägerin zu 2) habe Probleme mit der Wirbelsäule, ein Magengeschwür, Panikattacken und leide an Schlaflosigkeit. Die Klägerin zu 3) leide an Skoliose. Die Kläger zu 4) und 5) seien geistig behindert.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 19. März 2018 (7340555 - 160) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) sowie die Asylanerkennung (Ziffer 2) ab, erkannte keinen subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 3) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Ziffer 4). Ferner drohte es die Abschiebung der Kläger nach Ablauf von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens in die Russische Föderation an oder in einen anderen Staat, in den die Kläger einreisen dürfen oder der zu ihrer Übernahme verpflichtet ist (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Hiergegen haben die Kläger am 2. April 2018 Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Zur Begründung beziehen sie sich im Wesentlichen auf das Vorbringen vor dem Bundesamt und ergänzen, dass die Kläger zu 1) und 2) unter enormen psychischem Druck stünden, wegen der erlebten Folter und dem Verschwinden des Bruders der Klägerin zu 2). Dieser psychische Druck habe sich auch durch die unsichere Situation sowie die Überforderung mit der Pflege der Kinder vertieft. Aufgrund des hohen Betreuungsbedarfs der Kinder sei es für die Eltern bisher nicht möglich gewesen, selbst therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Klägerin zu 3) habe an einer Brustwirbelsäulen-Skoliose gelitten und habe am 27. Juli 2020 einen Termin zur Operation in der Zentralklinik Bad Berka gehabt. Der Kläger zu 4) sei u.a. aufgrund einer Entwicklungsstörung schwerbehindert und dem Autismus-Spektrum zuzuordnen, der Kläger zu 5) sei verhaltensauffällig.

Mit Bescheid vom 14. März 2019 ist beim Kläger zu 4) ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt worden.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger zu 1) ergänzend zum bisherigen Vortrag im Wesentlichen an, dass nunmehr der Klägerin zu 2) in Tschetschenien drohe, im Rahmen eines Ehrenmordes durch Verwandte getötet zu werden. Sie habe in Deutschland eine außereheliche Beziehung zu einem Afghanen unterhalten. Dieser habe heimlich Bildmaterial von intimen Szenen zwischen ihm und der Klägerin zu 2) gefertigt. Als sie diese Beziehung habe beenden wollen, habe der Afghane sie bedrängt und letztlich Gerüchte über die Untreue verbreitet. Diese Gerüchte seien über andere tschetschenische Familien in Meiningen, dem damaligen Unterbringungsort der Kläger, bis zur Familie der Klägerin zu 2) in Tschetschenien durchgedrungen. Ehebruch sei dort ein schlimmes Vergehen, welches die Ehre des ganzen Stammes betreffe. Insbesondere der Karrierefortschritt eines Cousins der Klägerin zu 2) bei den tschetschenischen Sicherheitskräften sei dadurch beendet worden. Von der in Deutschland lebenden Schwester der Klägerin zu 2) habe die klägerische Familie erfahren, dass die Klägerin zu 2) nicht nach Tschetschenien zurückkehren solle. Sie sei dort „nicht willkommen“, dies entspräche einer Todesdrohung. Nur die Tötung der Klägerin zu 2) könne den Ehrverlust des Stammes aufheben.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 19. März 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger:innen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutz zuzuerkennen und hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenvorgänge sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Russischen Föderation (Stand: April 2021) verwiesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Über das Verfahren entscheidet die Einzelrichterin, nachdem ihr die Kammer mit Beschluss vom 23. Februar 2021 den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zur Entscheidung übertragen hat.

Die Klageanträge waren gemäß § 88 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wohlwollend dahingehend auszulegen, dass die Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides nur insoweit begehrt wird, wie es den im Rahmen der Verpflichtungsanträge beantragten Schutzformen entspricht. Da eine Asylankennung hiervon gerade ausgenommen war, waren die Anträge dergestalt zu deuten, dass Ziffer 2 des Bescheides vom 19. März 2018 nicht angegriffen wird.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten ist – soweit die Klägerin zu 2) betroffen ist – im gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Bezüglich der übrigen Kläger ist der Bescheid mit Ausnahme des Einreise- und Aufenthaltsverbotes rechtmäßig und verletzt diese nicht in ihren Rechten. Die Kläger zu 1) sowie 3) - 5) haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG sowie des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG. Sie haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person.

1. Die Klägerin zu 2) hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder

wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach § 3c AsylG kann eine Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, i.S.d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Allerdings wird dem Ausländer gemäß § 3e AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landes- teil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Ob eine Gefahr i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylG droht, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung festzustellen. Der bei der Eintrittswahrscheinlichkeit zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab verlangt eine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierte und bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der konkreten Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorge- rufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 - juris, Rn. 32).

Eine so verstandene wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann aber gerade auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise für dessen Eintritt ein Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, der - auch deutlich - unter 50 v. H. liegt. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen entscheidungserheblichen und motivationsbildenden Unterschied machen, ob er etwa lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber schwere Misshandlungen bzw. Folter oder gar die Todesstrafe riskiert (vgl. ThürOVG, Urt. v. 15. Juni 2018 - 3 KO 155/18 – juris, Rn. 31, unter Bezugnahme auf VGH BaWü, Urt. v. 21. August 2017 – A 11 S 513/17 – juris). Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Fall die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insoweit einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 - juris, Rn. 3; ThürOVG, Urt. v. 15. Juni 2018 – 3 KO 155/18 - juris, Rn. 37 ff.).

Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU). Zu Gunsten eines vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbers gilt die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 5/09 - juris, Rn. 23).

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Gemessen an diesen Maßstäben steht der Klägerin zu 2) die Flüchtlingseigenschaft zu.

Dies ergibt sich jedoch nicht bereits aus dem klägerischen Vortrag bezüglich des Bruders Artur der Klägerin zu 2). Danach wurde ihr Bruder wegen seiner sexuellen Orientierung in Tschetschenien verfolgt. Die Lage für Homosexuelle in der Russischen Föderation ist schwierig, insbesondere in Tschetschenien haben sie mit Verfolgung durch tschetschenische Sicherheitsorgane oder durch ihre eigene Verwandtschaft zu rechnen. Seit Frühjahr 2017 gab es mehrere Verfolgungswellen in Tschetschenien gegenüber Homosexuellen. Es kam zu Entführungen, Folter und Todesfällen. Anhaltspunkte dafür, dass sich Verfolgungshandlungen auch gegen Verwandte von Homosexuellen richten, sind den Erkenntnisquellen jedoch nicht zu entnehmen (vgl. Amnesty International, Auskunft an den BayVGH vom 11. September 2020; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Russland: Situation von LGBT, 17. Juli 2020; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 3. März 2021, S. 74 ff.).

Insofern ist nicht ersichtlich, dass die von den Klägern geschilderten Ereignisse an ein asylrelevantes Merkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG anknüpfen, welches bei den Klägern selbst vorliegt. Insbesondere gehören sie keiner bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an, da Verwandte von Homosexuellen keine hinreichend abgrenzbare Gruppe darstellen, welche von Verfolgungshandlungen betroffen sind. Dies träfe allenfalls auf den Bruder der Klägerin zu 2) selbst zu, welcher als LGBTQ-Person wegen seiner sexuellen Orientierung einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. zuzuordnen sein könnte. Folglich scheidet die Flüchtlingseigenschaft aller Kläger aufgrund von Verfolgungshandlungen gegen den Bruder der Klägerin zu 2) aus.

Allerdings ist der Klägerin zu 2) aufgrund des erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Sachverhaltes, dass ihr bei einer Rückkehr in die Russische Föderation eine Verfolgung in Form eines Ehrenmordes drohe, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ihr droht die Verfolgung aufgrund der Anknüpfung an ihr Geschlecht beziehungsweise an die geschlechtliche Identität, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Dabei geht das Gericht von folgender Sach- und Rechtslage aus:

Die Rolle der Frau in Tschetschenien ist stark von Traditionen geprägt. Die Frau ist dem Mann untergeordnet. Das Konzept der Ehre der Frau ist tief in der Geisteshaltung der Menschen im Nordkaukasus verankert. Dazu gehört, dass es eine wichtige Aufgabe von Frauen sei, die Würde und Ehre der Familie zu wahren und diese Werte den Kindern weiterzugeben. So ist die Ehre einer Frau untrennbar mit der Ehre der Familie und des Klans verknüpft. Der Status der Familie

hängt von ihrer Ehre ab. Eine Frau, welche des „unangebrachten“ Verhaltens beschuldigt wird, wird als „Schande“ für die Familie, den Klan, die Gemeinde und sogar die ganze Bevölkerung angesehen. Deswegen sind das Privatleben einer Frau, ihr Verhalten und die Bewahrung der Traditionen so wichtig für die Bewohner der Region. Ein Missverhalten von nur einer Frau schafft bereits einen Präzedenzfall für die Zerrüttung der Traditionen, Bräuche und Werte der Gesellschaft. In den Gesellschaften des Nordkavkasus ist die Annahme weit verbreitet, dass eine reale oder imaginäre Schande, welche über einer Familie liegt, das Leben aller Verwandten in der Gegenwart und in Zukunft negativ beeinflusst. Auch ist der Glaube weit verbreitet, dass diese Schande dadurch „weggewaschen“ werden kann, indem man die betroffene Frau tötet und dadurch die Verbindung mit ihr und der „Schuld“ abtrennt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Russland/Tschetschenien: Ehrenmord, 22. März 2019, S. 5 ff.).

Grund für Ehrenmorde ist u.a. eheliche Untreue der Frau. Eheliche Untreue muss nicht unbedingt sexueller Natur sein, um zu einem Ehrenmord zu führen. So dürfen z. B. eine Frau und ein Mann nicht miteinander allein sein. Wenn jemand eine Frau und einen Mann in einer unangemessenen Situation fotografiert und dieses Foto an die Familie der Frau schickt, kann dies schon ausreichen, um den Verdacht der Untreue zu erregen (European Asylum Support Office – EASO – Tschetschenien, Bericht über Herkunftsländerinformationen Tschetschenien - Frauen, Heirat, Scheidung und Sorgerecht für Kinder, September 2014, S. 15). Es reichen bereits bloße Verdächtigungen aus, ohne dass die Vorwürfe belegt sind. Diese Gerüchte, auch wenn sie völlig unbegründet sind, verbreiteten sich leicht in der lokalen Bevölkerung und werden allgemein als den Tatsachen entsprechend wahrgenommen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO, S. 7; EASO, aao, S.16).

Traditionell werden Ehrenmorde von nahen Verwandten wie z. B. vom Vater oder Bruder begangen. Hat eine Frau keinen Vater oder Bruder, können andere Verwandte väterlicherseits den Mord begehen. Allerdings sind Frauen in Tschetschenien auch von Menschen ermordet worden, die keine nahen Verwandten waren. Ehrenmorde werden auch von eher entfernten Verwandten, die bei der staatlichen Verwaltung arbeiten, vorgenommen. Sie sehen sich selbst als Teil einer Kultur, die sich die Wahrung der Traditionen auf die Fahne geschrieben hat (vgl. EASO, aaO, S.16, 17)

Meistens treffen die männlichen Verwandten gemeinsam oder – eher seltener – ein einzelner Mann wie zum Beispiel der Vater, Bruder, Onkel oder Cousin diese Entscheidung. In vielen Fällen begehen die Täter Ehrenmorde, weil sie von der öffentlichen Meinung, den Vorverurtei-

lungen und Diskussionen abhängig sind und diese Form der Bestrafung der Frau als angemessen wahrnehmen. Verwandte, Freunde und Nachbarn beeinflussen die Täter und überzeugen sie von der Richtigkeit der Auffassung, dass die Ehre der Frau mit derjenigen des Clans verknüpft sei. Das soziale Umfeld setzt die Täter teilweise offen unter Druck, einen Ehrenmord zu begehen. Vor allem in Familien mit Mitgliedern, die für die tschetschenischen Sicherheitskräfte arbeiten, werden Ehrenmorde und Gewalt gegen Frauen im Namen der Tradition verübt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO, S. 8, 10).

Die tschetschenischen Behörden billigen in der Regel Ehrenmorde, weil sie als kulturelle Praxis gesehen werden, welche eine gewisse Toleranz und Respekt verdienen. Auf Anzeigen zu Ehrenmorden reagieren die Behörden abweisend. In kleineren Dörfern ist es oft möglich, dass Polizeiangehörige mit den Verdächtigen verwandt sind und deswegen Verständnis für die Tat aufbringen und diese rechtfertigen. Auch ist es möglich, dass Polizeiangehörige selbst aus Gründen der Tradition glauben, dass das Opfer die Schuld für die Tat trägt. Auch ohne Familienbande zu den Tätern haben Fälle von Ehrenmorden eine tiefe Priorität und die Untersuchung solcher Fälle ist bei Strafverfolgungsbehörden unerwünscht (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO, S. 14 f.)

Neben diesen Erkenntnissen hat das Gericht im konkreten Fall der Klägerin zu 2) die Angaben des in der mündlichen Verhandlung allein anwesenden Klägers zu 1) zugrunde gelegt, weitere Ermittlungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Der Vortrag ist auch nicht gemäß § 74 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO präkludiert, da der zugrundeliegende Sachverhalt bezüglich eines drohenden Ehrenmordes erst nach Ablauf der Klagebegründungsfrist entstanden ist.

Die Angaben des Klägers zu 1) hat das Gericht im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO als glaubhaft eingeschätzt. Sie deckten sich mit den Inhalten der in der mündlichen Verhandlung eingereichten Dokumente. Aus der Zeugenvernehmung des Klägers zu 1) vor der Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen vom 9. Mai 2019, der auf den Angaben der Kläger zu 1) und 2) basierenden Niederschrift des Amtsgerichts Meiningen vom 26. Juni 2019 sowie des Beschlusses des Amtsgerichts Meiningen vom 27. Juni 2019 geht hervor, dass die Klägerin zu 2) eine außereheliche Affäre mit einem jungen Afghanen begonnen und beendet habe. Dieser habe sie in der Folge mit heimlich gefertigten Aufnahmen von intimen Szenen erpresst und bedroht. Schon damals habe die Klägerin zu 2) befürchtet, dass der Sachverhalt ihres Ehebruchs durch die Veröffentlichung von Fotos und Videos ihrer Familie in Tschetschenien bekannt werden könne und sie dadurch massiven Repressalien bis hin zur Ge-

fahr des Todes ausgesetzt sei. Auch im Übrigen war der Vortrag des Klägers zu 1) in der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei, er schilderte die Ereignisse zusammenhängend und detailreich. Der Kläger zu 1) versuchte nicht, den Sachverhalt auszuschmücken. Auf Nachfragen des Gerichts gab er Wissenslücken zu, z.B. indem er einräumte, nicht zu wissen, in welcher spezifischen Organisation der Cousin der Klägerin zu 2) arbeite oder dass er dessen Nachnamen nicht kenne. Auch auf die Frage, ob sich die Drohung des Cousins gegen die Klägerin zu 2) auf die restlichen Kläger und insbesondere sich selbst auswirke, gab er an, dass unmittelbar nur die Klägerin zu 2) bedroht sei, für sich selbst könne er die Konsequenzen nicht einschätzen. Über diesen Sachverhalt zu sprechen, belastete den Kläger zu 1) offensichtlich, insgesamt war sein Auftreten während der gesamten Verhandlung von einer erheblichen Erschöpfung geprägt. Als er von der Affäre der Klägerin zu 2) sprach, trat entgegen des sonst eher ausdrucksarmen Auftretens des Klägers zu 1) sichtbar Schamgefühl auf. Dies erklärt auch, warum die Klägerseite den Sachverhalt erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat.

Anhand dieser Tatsachen liegt zur Überzeugung des Gerichts eine beachtliche Wahrscheinlichkeit vor, dass die Klägerin zu 2) bei einer hypothetischen Rückkehr in die Russische Föderation einer Verfolgung in Form eines Ehrenmordes unterliegen würde.

Durch die vorgetragene außereheliche Affäre der Klägerin zu 2) hat diese ein den tschetschenischen „Traditionen“ widersprechendes Verhalten gezeigt und dadurch „Schande“ über ihre Familie gebracht. Dadurch ist es den männlichen Verwandten der Klägerin zu 2) erlaubt, die „Ehrverletzung“ im Rahmen eines Ehrenmordes zu ahnden – eine Sitte, welche in Tschetschenien von den Behörden und auch der Gesellschaft noch immer gebilligt wird. Dieser Gefahr ist die Klägerin zu 2) insbesondere deshalb ausgesetzt, da ihr Cousin, welcher ihr gegenüber die Todesdrohung ausgesprochen hat (vermittelt durch ihre Schwester), bei den tschetschenischen Sicherheitsbehörden arbeitet. Entsprechend der dargelegten Erkenntnisquellenlage kommen Ehrenmorde in Familien mit Mitgliedern, die für die tschetschenischen Sicherheitskräfte arbeiten, häufiger vor, auch wenn es sich um entferntere Verwandte handelt. Hinzu kommt auch, dass nach Aussage des Klägers zu 1) die Karriere des Cousins wegen den Gerüchten über die Klägerin zu 2) in Tschetschenien zum Stillstand gekommen sei. Dieser hat daher über die Wahrung von Tradition und Familienehre hinaus auch ein persönliches Motiv, seinen Namen durch den Tod der Klägerin zu 2) „reinzuwaschen“. Bei der im Rahmen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erforderlichen Abwägung, ob der Klägerin zu 2) eine Verfolgung droht, ist auch zu beachten, dass sie bei einer Rückkehr nicht „nur“ soziale Ächtung zu befürchten hat, sondern den Tod als gravierendsten Eingriff in ihre Menschenrechte. Angesichts dessen überwiegen die

für eine Verfolgung sprechenden Umstände, auch wenn die Anzahl ihrer männlichen Familienmitglieder, durch welche ihr der Ehrenmord droht, begrenzt ist. Zwar handelt es sich bei diesen um Privatpersonen, denen mit Ausnahme des Cousins der Klägerin zu 2) staatliche Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Jedoch haben diese in Tschetschenien in Übereinstimmung mit der Quellenlage keine Strafverfolgung zu befürchten, was einen weiteren Anreiz zur Begehung eines Ehrenmordes setzt.

Für die Klägerin zu 2) besteht auch nicht die Möglichkeit, internen Schutz gemäß § 3e AsylG in Anspruch zu nehmen und sich in einem anderen Landesteil abseits des Nordkavkasus niederzulassen. Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe erhalten die meisten Frauen im Nordkavkasus im Bereich des Familienlebens keinen Schutz durch das formale, säkulare russische Recht. Das russische Gesetz sieht keine Schutzverfügungen vor, welche Frauen vor wiederholter Gewalt innerhalb der Familie schützen. Frauen, welche in anderen Regionen Russlands geflüchtet sind, liefen Gefahr, nach Tschetschenien zurückgebracht zu werden und dort bestraft oder getötet zu werden. Es seien mehrere Fälle bekannt, in welchen Menschen aus Tschetschenien durch Verwandte verfolgt worden seien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO, S. 14, 18 f.). Auch das Auswärtige Amt geht davon aus, dass Ehrenmorde an Frauen in Tschetschenien vorkommen und verweist auf die Aussagen einer in der Region tätigen Nichtregierungsorganisation, wonach das tschetschenische Staatsoberhaupt Kadyrow dieses Verhalten decke, während die russischen Behörden nicht wüssten, wie sie dagegen vorgehen könnten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 2. Februar 2021, S. 13). Gegen die Inanspruchnahme internen Schutzes im vorliegenden Einzelfall spricht insbesondere die Tätigkeit des Cousins der Klägerin zu 2) bei den tschetschenischen Sicherheitsbehörden. Er hat Zugriff auf staatliche Ressourcen und die föderalen Datenbanken (vgl. Galeotti, Juni 2019, Das Risiko für Tschetschenen innerhalb Russlands, S. 6 f.), um die Klägerin zu 2) nach einer Rückkehr in die Russische Föderation ausfindig zu machen. Dies kann z.B. über die Registrierung der Kläger an ihrem jeweiligen Wohnort erfolgen. Angesichts dieser Umstände kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die russischen Polizeibehörden in Anbetracht der der Klägerin zu 2) drohenden Todesgefahr einen hinreichenden Schutz vor Verfolgung bieten kann, § 3d AsylG. Erschwerend tritt hinzu, dass der Kläger zu 1) bei den tschetschenischen Sicherheitsbehörden umfassend registriert ist. Auch wenn diese am Kläger zu 1) kein erhöhtes Interesse haben (dazu näher unter 3.), könnte die Klägerin zu 2) über ihren Ehemann durch ihren Cousin mit höherer Wahrscheinlichkeit gefunden werden.

Für die Kläger zu 1), 3) – 5) geht das Gericht bezüglich des Sachverhaltes um den drohenden Ehrenmord nicht von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgung aus. Auch der Kläger zu 1) gab in der mündlichen Verhandlung an, dass er nicht wisse, ob sich die unmittelbar gegen seine Frau gerichtete Bedrohung auch auf die restliche Familie auswirke oder er selbst gefährdet sei, da er seine Ehefrau nicht den Traditionen gemäß umgebracht habe. Da laut den Erkenntnisquellen eine vermeintliche Ehrverletzung durch eine tschetschenische Frau in der Regel von ihrer Familie, insbesondere den Verwandten väterlicherseits geahndet wird, ist es nicht ersichtlich, dass dem Kläger zu 1) als Ehemann eine solche „Pflichtverletzung“ der tschetschenischen Tradition vorgeworfen werden würde. Laut der Schweizerischen Flüchtlingshilfe kann es zu einer Gefährdung von weiblichen Verwandten kommen. Dies könne die Mutter oder Schwester einer vom Ehrenmord bedrohten Frau treffen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO, S. 10). Im vorliegenden Fall ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass sich die allein gegenüber der Klägerin zu 2) ausgesprochene Drohung auch auf die Klägerin zu 3) auswirken könnte.

Nach alledem war bezüglich der Klägerin zu 2) der streitgegenständliche Bescheid im Hinblick auf die angegriffenen Ziffern 1 und 3-6 aufzuheben. Auf die Hilfsanträge war nicht mehr einzugehen, da die Klägerin zu 2) bereits mit ihrem Hauptantrag Erfolg hatte. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides war aufzuheben, da die Tatbestandsvoraussetzung des § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht (mehr) vorliegt, weil der Klägerin zu 2) die Flüchtlingseigenschaft zusteht. Gleiches gilt für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG in Ziffer 6 des Bescheides.

2. Die Kläger zu 1), 3) - 5) haben (derzeit) auch keinen Anspruch auf Familienasyl gemäß § 26 Abs. 1, 2, 5 AsylG. Es fehlt an der Unanfechtbarkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zu 2), da das vorliegende Urteil nicht rechtskräftig ist.

3. Weiter haben die Kläger zu 1) und 3) – 5) keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG.

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge

willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG genannten Rechtsgutverletzungen müssen dem Ausländer dabei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Nach diesen Maßstäben ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass den Klägern zu 1) und 3) – 5) ein ernsthafter Schaden droht. Zwar hat der Kläger zu 1) unter Zugrundelegung des von ihm vor dem Bundesamt dargestellten Sachverhalts bereits einen ernsthaften Schaden erlitten, als er am 6. Februar 2017 von tschetschenischen Sicherheitsbehörden mitgenommen, festgehalten und geschlagen wurde. In der Folgezeit beschränkten sich die Beeinträchtigungen auf erkennungsdienstliche Maßnahmen und Durchsuchungen, ohne dass Gewalt angewendet wurde. Auch als die Kläger im Herbst 2017 in Kaliningrad von zwei Männern in Zivilkleidung aufgesucht worden seien, haben sich diese durch die Nachbarn – nach Angaben des Klägers zu 1) sämtlich Rentnerinnen – vertreiben lassen.

Unabhängig von der Glaubhaftigkeit dieser Angaben stünde dem Kläger zu 1) und seinen Kindern jedenfalls interner Schutz gemäß § 3e AsylG innerhalb der Russischen Föderation zu.

Es kann vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich abseits der engeren Herkunftsregion Tschetschenien, innerhalb der Russischen Föderation niederlassen. Zwar herrscht gegenüber kaukasisch aussehenden Personen aus Angst vor Terroranschlägen und anderen extremistischen Straftaten ein erheblicher Kontrolldruck. Diese stehen häufig unter einer Art Generalverdacht. Es kommt zu Personenkontrollen und Hausdurchsuchungen allein aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 3. März 2021, S. 100). Jedoch erreichen diese Diskriminierungen im Regelfall kein asylerbliches Ausmaß und stehen der Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes nicht entgegen. Auch allein die Tatsache, dass im Ausland ein Asylantrag gestellt wurde, ist nicht mit Schwierigkeiten bei der Rückkehr verbunden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 3. März 2021, S. 100).

Den Klägern zu 1) und 3) – 5) droht zur Überzeugung des Gerichts am Ort des internen Schutzes keine Verfolgung durch die tschetschenischen Behörden. Den Erkenntnisquellen lässt sich nicht entnehmen, dass die russischen Sicherheitsbehörden außerhalb des Nordkaukasus tschetschenische Sicherheitskräfte bei der Suche nach etwaigen, aus deren Sicht Verdächtigen in jedem Fall unterstützen würden. Tschetschenische Behörden nutzen jeden Vorwand, um Personen zu verhaften und als Aufständische zu verurteilen. Polizei, Untersuchungsausschuss sowie die

Staatsanwaltschaft müssen Ergebnisse in Bezug auf getötete Aufständische, untersuchte Verbrechen oder verurteilte Mitglieder und Unterstützende von illegalen bewaffneten Gruppierungen aufzeigen. Polizei-Departemente müssen monatlich mindestens einen solchen Fall vorweisen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tschetschenien: Aktuelle Menschenrechtslage, Stand: 13. Mai 2016). Die Verfolgung durch tschetschenische Sicherheitsbehörden in anderen Landesteilen der Russischen Föderation ist möglich, setzt aber aufgrund begrenzter Ressourcen und dem angespannten Verhältnis zu den föderalen, russischen Sicherheitsbehörden ein erhöhtes Interesse an derjenigen Person voraus. Dies betrifft vor allem persönliche Feinde des tschetschenischen Regierungsoberhauptes Kadyrow, verurteilte Straftäter oder Personen, die glaubhaft verdächtigt werden, Terroristen zu sein oder diese zu unterstützen. Es gibt jedoch einen klaren Unterschied zwischen der Behandlung von Personen, die in Tschetschenien wegen einer Straftat verurteilt wurden und denen, die derer nur beschuldigt werden, nicht zuletzt aufgrund der Ressourcenfrage. Personen, welche die tschetschenischen Behörden verärgert haben oder inoffiziell für sie arbeiten, können dagegen wahrscheinlich unbehelligt in der Russischen Föderation leben, soweit sie ihre potentiellen Verfolger nicht herausfordern und keine größeren Schulden haben (vgl. Galeotti, Juni 2019, Das Risiko für Tschetschenen innerhalb Russlands).

Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die tschetschenischen Behörden ein erhöhtes Interesse am Kläger zu 1) haben. Er trug vor, dass er gehört habe, dass sein Schwager Artur verhaftet worden sei. Er selbst sei sich jedoch sicher, dass dieser tot sei. Sollte dies der Fall sein, ist nicht ersichtlich, warum die tschetschenischen Behörden noch Interesse am Kläger zu 1) haben sollten. Entweder wurde der Schwager gefunden und es besteht kein Bedürfnis mehr, Informationen über ihn zu erlangen. Oder der Kläger zu 1) kann – insbesondere angesichts des Zeitablaufs und des mehrjährigen Auslandsaufenthalts – keine Auskunft über dessen Aufenthaltsort geben. Ein erhöhtes Interesse der tschetschenischen Behörden am Kläger zu 1) ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts zudem nicht aus dem Anruf im Sommer 2018 von einem tschetschenischen Polizisten, wonach dieser die Information in der Akte habe, dass der Kläger zu 1) sich in Syrien befinde. Angesichts des hohen Verurteilungsdrucks gegen auch nur vermeintliche Aufständische ist eine glaubhafte Verdächtigung des Klägers zu 1) nicht beachtlich wahrscheinlich. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass dem Kläger zu 1) noch in der Russischen Föderation eine Verbindung zu Aufständischen gerade nicht unterstellt wurde. Gegen ihn war auch kein Strafverfahren anhängig oder gar ein Haftbefehl ausgestellt. Zudem war auch dem anrufenden Polizisten bewusst, dass sich der Kläger zu 1) nicht in Syrien aufhielt. All dies spricht gegen eine ernsthafte Verdächtigung des Klägers zu 1), Aufständischer

zu sein. Angesichts der begrenzten Ressourcen der tschetschenischen Sicherheitsbehörde außerhalb des Nordkaukasus ist eine Verfolgung des Klägers zu 1) nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Kläger zu 3) bis 5). Diese waren bereits in der Russischen Föderation keinen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, sodass nicht von dem Drohen eines ernsthaften Schades auszugehen ist.

4. Die Kläger zu 1), 3) – 5) haben auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Über diese Norm werden die Schutzregeln der EMRK in innerstaatliches Recht inkorporiert. Sowohl aus der Systematik als auch der Entstehungsgeschichte folgt jedoch, dass es insoweit nur um zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz geht.

In Betracht kommt damit in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Bei der Frage, wie die Gefahr beschaffen sein muss, mit der die Rechtsgutverletzung droht, ist auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zurückzugreifen. Allerdings mit der zusätzlichen Anforderung, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation vorliegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. April 2008 – 10 B 28/08 - juris, Leitsatz).

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Art. 3 EMRK durch einen konkret handelnden Täter scheidet bei einer Verneinung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG in der Regel aus, da die Erwägungen hierzu regelmäßig auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen beruhen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 – juris, Rn. 36). Darüber hinaus kann § 60 Abs. 5 AufenthG ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Betroffenen im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr liefen im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt. Dies ist auch der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht (mehr) gelingen würde, seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Mai 2017 - 2 BvR - 157/17- juris, Rn. 15).

Nach diesen Grundsätzen liegt kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Wie bereits dargelegt, droht den Klägern zu 1) sowie 3) – 5) in der Russischen Föderation keine Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Ein abweichende Bewertung zu § 4 Abs. 1 AsylG kommt vorliegend nicht in Betracht. Auch die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Russischen Föderation führen nicht zu der Annahme, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt. Zunächst bezieht sich das Gericht zur Begründung auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid, welchen es folgt, § 77 Abs. 2 AsylG. Ergänzend ist auszuführen, dass der Kläger zu 1) bei einer Rückkehr in die Russische Föderation in der Lage wäre, sich und seine Familie zu versorgen. Er hat nach eigenen Angaben vor dem Bundesamt als Taxifahrer ca. 30.000 bis 40.000 Rubel und als Wachmann in der Nachtschicht einer Universität zusätzlich 18.000 Rubel verdient. Für den Kläger zu 4) habe er 20.000 Rubel Rente wegen dessen Schwerbehinderung erhalten. Selbst wenn die Kläger zu 1) den Unterhalt der Familie nicht allein durch Erwerbsarbeit bestreiten könnten, hat die Russische Föderation ein reguläres Sozialversicherungs-, Wohlfahrts- und Rentensystem. Leistungen hängen von der spezifischen Situation der Personen ab; eine finanzielle Beteiligung der Profitierenden ist nicht notwendig. Alle Leistungen stehen auch Rückkehrern offen, wobei das Gericht in Übereinstimmung mit der Quellenlage nicht verkennt, dass derartige Sozialhilfeleistungen nur für eine Grundversorgung auf niedrigstem Niveau ausreichen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 3. März 2021, S. 86 ff.).

b) Es liegt kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. In diesem Zusammenhang verweist § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG auf § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG. Hiernach wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, welche die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen,

die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Bezüglich der vom Kläger zu 1) vorgetragene Erkrankungen wurden keine qualifizierten ärztlichen Atteste vorgelegt, folglich hat er eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung nicht glaubhaft gemacht.

Bei der bezüglich der Klägerin zu 3) mit Schreiben des Zentralklinikums Suhl vom 5. Februar 2019 festgestellten Brustwirbelsäulenskoliose ist nicht ersichtlich, dass es sich um eine schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankung handelt, welche sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Die Erkrankung wurde ausweislich des Behandlungsberichts der Zentralklinik Bad Berka vom 20. August 2020 operativ versorgt. Die Klägerin zu 3) wurde bei subjektiven Wohlbefinden und reizlosen Wundverhältnissen am 24. August 2020 entlassen.

Soweit dem Kläger zu 4) im ärztlichen Schreiben des SRH Zentralklinikums Suhl vom 10. Dezember 2018 u.a. eine schwere Intelligenzminderung mit Verhaltensstörung (F72.8V) und in fünf späteren Kurzmitteilungen der Heliosfachkliniken Hildburghausen vom 24. Mai 2018 bis 21. November 2019 eine schwere Intelligenzstörung mit deutlicher Verhaltensstörung (F72.1V) bescheinigt wird, bestehen bereits Zweifel, ob diese ärztlichen Unterlagen den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG entsprechen. Denn aus diesen Schreiben sind die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist oder die Methode der Tatsachenerhebung nur rudimentär ersichtlich oder fehlen gänzlich.

Doch auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c AufenthG handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts nicht um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG, welche sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. In dem Schreiben des SRH Zentralklinikums Suhl vom 10. Dezember 2018 wird im Behandlungsplan eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung, ein Integrationsbegleiter sowie eine Schulung der Familie im Umgang mit der geistigen Behinderung des Klägers zu 4) vorgesehen. Aus den erwähnten Kurzmitteilungen ist ersichtlich, dass der Kläger zu 4) mit dem Medikament Risperidon behandelt wurde, was teilweise zu einer verringerten Aggressivität und weniger Unruhe geführt habe. Insofern ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger zu 4) durch die Abschiebung eine konkrete Gefahr für Leib und Leben droht. Er ist vor allem auf die Pflege durch seine Eltern und unterstützende pädagogische Maßnahmen angewiesen, nicht jedoch auf eine lebensnotwendige medizinische Behandlung.

Im Übrigen wären die vorgetragenen Erkrankungen auch in der Russischen Föderation behandelbar. Im Rahmen der obligatorischen staatlichen Krankenversicherung (OMS) haben russische Staatsbürger Zugang zu einer kostenlosen medizinischen Grundversorgung. Die staatlich finanzierte Versorgung umfasst Notfallbehandlung, ambulante Behandlung, inklusive Vorsorge, Diagnose und Behandlung von Krankheiten zu Hause und in Kliniken, stationäre Behandlung und teilweise kostenlose Behandlung. Auch psychische Erkrankungen sind in der Russischen Föderation behandelbar. Ihre Medikamente kaufen russische Bürger gewöhnlich selbst, Personen mit speziellen Krankheiten wird Unterstützung gewährt, unter anderem durch kostenlose Medikamente. Die kostenlose Grundversorgung steht jedem russischem Staatsbürger unabhängig davon, ob er einer Arbeit nachgeht oder nicht. Dies gilt auch für Rückkehrer. Im Rahmen der Gesundheitsversorgung kommt es aufgrund geringer Einkommen von Ärzten und medizinischem Personal trotz der grundsätzlichen Kostenfreiheit ein System faktischer Zuzahlung besteht. (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Russische Föderation, 3. März 2021, S. 90, 96; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Russland: Kostendeckung der Gesundheitskosten, 11. Juni 2020). Der Kläger zu 1) gab im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt an, für den Kläger zu 4) wegen dessen Schwerbehinderung eine Rente in Höhe von 20.000 Rubel erhalten zu haben. In der mündlichen Verhandlung trug er vor, dass der Kläger zu 4) auch in der Russischen Föderation behandelt worden sei. Er sei mit der Klägerin zu 2) regelmäßig zu stationären Behandlungen gefahren, einmal im Vierteljahr habe er Massagen bekommen. Auch beim Neurologen sei er regelmäßig gewesen. Medikamente habe er auch genommen. Die Behandlungen hätten meist in Machatschkala in Dagestan, aber auch in Moskau oder Astrachan stattgefunden. Für die Behandlung habe die medizinische Versicherung bezahlt. Mithin ist davon auszugehen, dass eine Behandlung des Klägers zu 4) auch bei einer Rückkehr in die Russische Föderation gesichert ist. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger zu 4) bisher in Deutschland erzielte Erfolge in der Russischen Föderation eventuell nicht oder nicht optimal umsetzen kann. Gemäß § 60 Abs. 7 S. 4 AufenthG ist es jedoch nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

Ein Abschiebungsverbot ergibt sich auch nicht angesichts der Corona-Pandemie. Denn der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG wird nicht gewährt, wenn es um Gefahren geht, die - wie vorliegend - der gesamten Bevölkerung des Herkunftsstaats oder einer Bevölkerungsgruppe drohen.

5. Jedoch erweist sich das gegenüber den Klägern zu 1) und 3) – 5) ausgesprochene Einreise- und Aufenthaltsverbot im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG entscheidungserheblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung als rechtswidrig.

Gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen, § 11 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 11 Abs. 3 S.1 AufenthG wird über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ermessen entschieden.

Generell sind bei der Entscheidung über die Fristlänge auch familiäre und persönliche Belange des Ausländers zu berücksichtigen (vgl. BeckOK AuslR/Maor, 29. Ed. 1. April 2021, AufenthG § 11 Rn. 24; Bergmann/Dienelt – Dollinger, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 11 AufenthG, Rn. 59). Dabei sind nach dem Zweck der Vorschrift solche persönlichen Belange des Ausländers zu berücksichtigen, die nach der Ausweisung, der Zurückschiebung oder der Abschiebung eine baldige Wiedereinreise erforderlich machen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 6. April 2017 - 11 ZB 17.30317 – juris, Rn.13).

Gemessen daran kann die Befristungsentscheidung der Beklagten im Hinblick auf die Kläger zu 1) und 3) - 5) keinen Bestand haben. Das Bundesamt hat deren Bindung an die Klägerin zu 2) als Ehefrau und Mutter, die aufgrund dieses Urteils die Bundesrepublik Deutschland auf absehbare Zeit nicht verlassen muss, – naturgemäß – nicht im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigt, da das Bundesamt bei Erlass des angegriffenen Bescheides noch von der gemeinsamen Rückkehr der gesamten Familie ausgegangen ist. Dies stellt einen Ermessensfehler dar. Da das Gericht das der Beklagten in § 11 Abs. 3 AufenthG eingeräumte Ermessen nicht selbst ausüben kann, war Ziffer 6 des Bescheides aufzuheben.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit die Klägerin zu 2) betroffen ist, da diese vollständig obsiegte. Soweit die übrigen Kläger betroffen sind, beruht die Kostenentscheidung auf § 155 Abs. 1 VwGO. Von den jeweils fünf angegriffenen Ziffern des streitgegenständlichen Bescheides unterlagen die Kläger zu 1), 3) – 5) jeweils zu 4/5. Unter Abwägung der Anteile des Obsiegens und Unterliegens der jeweiligen Beteiligten ergab sich die aus dem Tenor ersichtliche Kostenquote.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. 05.07.2018 WA

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beantragt werden. In dem Antrag ist der angefochtene Gerichtsbescheid zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Lötsch